



11 B. Eingereichte, dringliche Motion der SP/GL-Fraktion vom 11. Mai 2020: Sommer 2020 – Badi und Sport für aui!

Motionstext:

"Sommer 2020 – Badi und Sport für aui!"

1. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Abonnementskosten markant den nach dem Lockup geltenden Bedingungen für einen Besuch in der Langenthaler Badi anzupassen.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die geschuldeten Gebühren für die reservierten Nutzungen der Sportanlagen während der Zeit des Lockdowns den betroffenen Vereinen zu erlassen.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob oder wie die Langenthaler Sportinfrastruktur der Bevölkerung zur Gesunderhaltung unter Einhaltung der coronabedingten Regelungen zum Gesundheitsschutz kostenfrei oder günstig zur Verfügung gestellt werden könnte.

Begründung: Viele Bürgerinnen und Bürger werden den Sommer wohl (zwangsläufig) zuhause verbringen. Die Freizeitgestaltung vor Ort wird daher grosse Bedeutung erhalten. Nicht alle Bürgerinnen und Bürger haben viel privaten Platz (in Mietwohnungen zum Beispiel), den sie für die Bewegung und Freizeit mit ihren Familien nutzen können. Der Gemeinderat ist darum anzuhalten, dass er die Konzepte für seine Sport- und Freizeitinfrastrukturen dementsprechend "coronatauglich" anpasst, respektive ausweitet und das Angebot breiten Bevölkerungsschichten zugänglich macht.

Aus Sicht der SP/GL-Fraktion ist sogar zu prüfen, ob die Langenthaler Bevölkerung das Schwimmbad und die Sportanlagen in diesem speziellen Sommer (zeitlich zu befristen) nicht kostenfrei nutzen könnte. Falls die Versammlungsregelung oder das Angebot auch künftig die Anzahl der Besuchenden limitiert, ist ein Dosiersystem, respektive entsprechende Weisungen, einzurichten."

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 11. Mai 2020 bestätigt.

Begründung der Dringlichkeit durch die SP/GL-Fraktion: Es kann sein, dass die Badeanstalten mit Beschluss des Bundesrats per 27. Mai 2020, ab 8. Juni schrittweise öffnen dürfen. Der Gemeinderat ist daher angehalten – insofern der Entscheid in seiner Kompetenz liegt – rasch und unbürokratisch Vorschläge auszuarbeiten respektive zu entscheiden.

SP/GL-Fraktion
(Erstunterzeichner: Roland Loser)

Die Behandlung der dringlich erklärten Motion erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates¹

¹ **Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung.

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.



Stadtrat

Protokoll der 2. Sitzung am Montag, 11. Mai 2020

Protokollauszug an

■ Gemeinderat
